

ABFALLWIRTSCHAFT KOMPAKT

Webinar - 19.11.2024

DI Christian GojerWKOÖ | Service und Innovation | Umweltservice



ABFALLWIRTSCHAFT KOMPAKT

Themen ...

Aktuelles zur Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen

- Überblick über die Rollen in der Umsetzung der Pfandverordnung
- Ihre Fragen?

Ausgewählte Themen für Abfallersterzeuger aus dem laufenden Kalenderjahr

Insbesondere Themen zu:
 IPPC-Anlagen, Textil- und Lebensmittelabfälle, EU-Verpackungsverordnung neu, ALSAG, Abfallverbrennungsverordnung 2024, Feuerlöscher, AWG-Novelle, Landesabfallwirtschaftsplan



VERPACKUNGSVORGABEN

Mix aus ...

EU-Bestimmungen



...Verpackungen und Verpackungsabfälle zu reduzieren ... dazu folgt in Kürze EU-Verpackungsverordnung

- programmatisch Green Deal neu: Strategische Agenda 2024 2029
- allgemein: <u>Abfallrahmenrichtlinie</u>
- <u>Verpackungsrichtlinie</u> <u>Entscheidung Kennzeichnung</u> <u>Entscheidung Tabellenformate</u> <u>Beschluss Berechnung Kunststofftragetaschen</u> <u>Entscheidung Kunststoffkästen und -paletten</u> <u>Entscheidung Glasverpackungen</u> <u>Entscheidung Normen</u> <u>EC-Infos</u> <u>Rechtsakt zur EU-VerpackungsVO</u> <u>DIHK: Umgang mit Verpackungen in Europa</u> (Überblick Juli 2024)
- Single-Use-Plasic-RL Leitfaden zu Art. 12 Kennzeichnungsvorschriften Einwegkunststoffartikel
 Piktogramme EC-Info Infos BMK
- » Meldevorgaben: <u>Formate Fanggeräte</u> <u>Daten Kst-Einweggetränkeflaschen</u> <u>Daten Tabakfilter</u> <u>Berechnung Verbrauchsminderung Einwegkunststoffartikel</u>



VERPACKUNGSVORGABEN

Mix aus ...

Nationale Vorgaben zur Verpackungsverordnung 2014

- » Abfallwirtschaftsgesetz (... zuletzt BGBl. II Nr. 284/2023)
 - » VerpackungsabgrenzungsVO und Infos-BMK
 - » Bezugsnormen zur Verpackungsverordnung
 - Entscheidung Ausnahme für Kunststoffkästen und -paletten
 - Entscheidung Schwermetallgrenzwerte für Glasverpackungen
 - » Koordinierungsstelle (<u>www.vks-gmbh.at</u>)
 - » AbgeltungsVO Haushaltsverpackungen
- » Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen (BGBl. II Nr. 283/2023) "Abspaltung" aus VVO



Einweggetränkeverpackungen





Quelle EWP

<u>Pfandverordnung Einweggetränkeverpackungen</u> in Kraft seit 26. September 2023 - Wirksamkeit ab 1. Jänner 2025

ca. 2,4 Mr. Gebinde (2/3 Kst. + 1/3 Me) Umsatz mit Pfand: 600 Mill. €/Jahr laufende Systemkosten: 130 Mill. €/Jahr

Umsetzung von Vorgaben aus <u>AWG</u>-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket (BGBl. I Nr. 200/2021) und mit Teil-Abgrenzung zur Verpackungsverordnung 2014 Rechtsgrundlage: §§ 12b Abs. 1 und 6, 14, 14c, 23 Abs. 1 und 3 und 28c AWG

- Betroffen: Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und Metall mit einem Volumen von 0,1 bis max. 3 Liter (ausgenommen sind Milchverpackungen und Tetra Pak)
- Pfand: 25 Cent (gilt auch für Sponseringware, Test-Samples, Muster, Gratisware, Haustrunk)
- Nationales Pfandsymbol + "neuer EAN-Code"

Übergangsregelung:

Einweggetränkeverpackungen vor dem 1. April 2025 abgefüllt dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 ohne Einhebung eines Pfandes abgegeben werden.

(Hinweis: Jedoch Teilnahmepflicht bei einem VVO-Sammel- und Verwertungssystem!! - Entsorgung: Gelber Sack)

Einweggetränkeverpackungen



Quelle EWP

Abwicklung - Zentrale Stelle ist EWP Recycling Pfand Österreich GmbH



Diese verantwortet alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einwegpfand: Material-, Geldund Datenflüsse (inkl. Registrierung)

- Finanzierung des Systems durch Produzenten- und Ausgleichsbeiträge, Pfandschlupf, Erlöse aus Verkauf
- Aufwandsentschädigungen Handling Fee Abgeltung der Kosten aller Tätigkeiten bis zur Bereitstellung/Lagerung an der Rücknahmestelle - Unterscheidung manuelle/automatisierte Rücknahme
- Vorkaufsrecht für Getränkehersteller für die retournierten Getränkeverpackungen, um sie einem Recycling zuzuführen, wird festgeschrieben. (PET: ab 2025 25 % Rezyklateinsatz!)
- Materialflüsse, die Abholung von Rücknehmern und das
- Datenmanagement



Was gilt aus der VVO in Verbindung mit der Pfandverordnung?

Es gelten nicht: §§ 6, 8 bis 16, 16c, 16d, 17 bis 18a, 20 bis 22 und 22b sowie die Anhänge 3 bis 5 der VVO

Gültig für Pfandgebinde sind:

- Ziele: Wiederverwendung Stoffbeschränkungen Maßnahmen
- Geltungsbereich: Einweg-Kunststoffprodukte
- Begriffsbestimmungen
- Anforderungen an Verpackungen: Schadstoffe Recyclingfähigkeit Verschlüsse Einsatz Rezyklat (PET)
- Recyclingquoten
- Ausnahmebestimmungen (Verunreinigung)
- Bevollmächtigte für ausländische Personen (Verpackungen)
- Bevollmächtigte für ausländische Versandhändler (Verpackungen)
- Vermischungsverbot und Rückgaberecht
- Elektronisches Register
- Anhang 1: Anforderungen an Verpackungen Kennzeichnung
- Anhang 6: Produktanforderungen



Einweggetränkeverpackungen

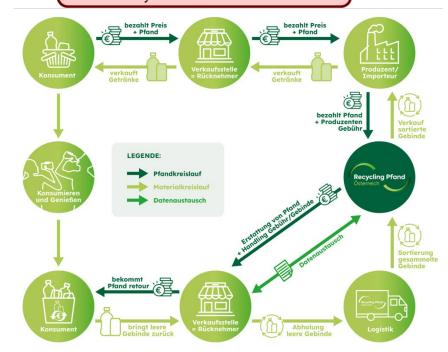
Praktische Abwicklung



ca. 2,4 Mr. Gebinde (2/3 Kst. + 1/3 Me) Umsatz mit Pfand: 600 Mill. €/Jahr laufende Systemkosten: 130 Mill. €/Jahr



Quelle EWP





Einweggetränkeverpackungen | Kunde





Qualla EWD

Kunden - Rolle

Kauf: zahlt € 0,25 Pfand

Rückgabe: bekommt € 0,25 Pfand

Zustand der Getränkeverpackung: [leer, unzerdrückt, Etikette (lesbar)] vorhanden

- **Ablehnung an der Rücknahmestelle:** Einwurf in den gelben Sack

Rückgabeorte

- Verkaufsstelle (manuell)
- Rücknahmeautomaten (auch an frequentierten Orten wie EKZ, Bahnhof, ...)

Nicht bei

- Post- und Paketzusteller, Lieferservice!
- Bei Veranstaltungen (freiwillig!)
- Restaurants und kleine Verkaufsstellen (Konsum vor Ort!!)



EWP-Infoblatt: Das Pfandsystem



Einweggetränkeverpackungen | Hersteller





Ouelle EWI

Rolle Hersteller - Importeur - Abfüller -Ausländischer Versandhändler (+ Bevollmächtigter)

- bezahlt Produzentenbeitrag (€ 0,0245 (Kst), € 0,0107 (Me))
 - + Barcodeaufschlag (int. GTINs € 0,03) + Aufschlag Recyclingfähigkeit
- bezahlt Pfand (€ 0,25) an EWP (Bezahlung dann auf jeder Handelsstufe!)
 - Verkauf ins Ausland auf nachgelagerter Handelsstufe siehe Produzenten-Handbuch!!
- Anbringen des Pfandlogos oberhalb des EAN-Codes
- Anbringen eines EAN-Codes (<u>www.gs1.at</u>) bei Kleinmengen: Sticker-Lösung
- Registrierung als Hersteller/Importeur/Abfüller
- Registrierung der Einweggetränkegebinde (Flasche/Dose) für Erkennung durch Automaten (Ablehnung möglich!!)
- Verkauf nicht registrierter Getränke ist verboten
- Ausnahmen: Getränkeverbundkarton, Getränkeflaschen aus Glas und Metall mit Verschlüssen aus Kunststoff, Milch und Milchprodukte; Sirup

 ALLES UNTERNEHMEN.







Einweggetränkeverpackungen | Online-Handel





Quelle FWP

Rolle Online-Handel

Pflicht zur Bestellung eines Bevollmächtigten bei Online-Handel aus Ausland!

- Kauf und Verkauf im Inland: zahlt € 0,25 Pfand
- Registrierung bei Zustellung der Getränke über Post, Paket- oder Frachtverkehrsdienstleister
- Ausgleichsbetrag 0,038 € je Gebinde

Ausnahme: Lieferung über eigenen Zustelldienst mit Rücknahme und Pfanderstattung bei der Lieferung

- Keine Rücknahme bei Zustellung über Post, Paket- oder Frachtverkehrsdienstleister!
- Meldung: Jahresforecast der Absatzmengen und monatliche Meldung der Summe der Absatzmengen bis zum 5. des Folgemonats



Einweggetränkeverpackungen | Essenszustellung





Ouelle FWP

Rolle Essenszustellung mit beauftragten Lieferdienst

- Registrierung eines jeden Gastronomen mit Essenszustellung
- Ausgleichsbetrag 0,038 € je Gebinde
- Meldung: Jahresforecast der Absatzmengen und monatliche Meldung der Summe der Absatzmengen bis zum 5. des Folgemonats
- keine Rücknahme der Leergebinde durch Essenszusteller!!



Einweggetränkeverpackungen | Automaten





Rolle Abgabe über (Getränke-)Automaten

- jeder Automatenbetreiber: Registrierung bei EWP
- Rücknahmestelle muss am Automaten kommuniziert werden. Diese muss "in Gehweite" (bis 300 m) sein. Vereinbarung mit Rücknahmestelle erforderlich!
- Ausgleichsbetrag (0,038 € je Gebinde), wenn außerhalb der "zulässigen Gehweite"









Einweggetränkeverpackungen | Rücknahme





Ovella EWI

Rolle Rücknahmestelle





- Vertragsunterzeichnung
- Bestellen der Säcke und Plomben (online)
- Manuell: Bezahlt Pfand (€ 0,25) an den Übergeber aus. Bedingung: EAN-Code/Etikette vollständig/Pfandsymbol und nur nach üblicher Verkaufsmenge und Form - Kontrollaufwand!!



Sammlung in Säcken - Abholung - Verrechnung Pfand + Handling Fee Aufwandsentschädigung beträgt für

- Kunststoffflaschen: € 0,0288
- Metall-Dose: € 0,0261



Einweggetränkeverpackungen | Rücknahme





Rolle Rücknahmestelle

- Registrierung bei EWP
- Rücknahme-Automat (zB Supermarkt, EKZ, Einkaufsstraßen, Bahnhof, Flughafen)
 - Automatenkauf: Liste an Modellen von EWP
 - <u>Förderung Leergutrücknahmesystem KPC</u> (bis 30.6.2025 möglich!)
 - Automaten müssen von EWP zertifiziert und registriert sein
 Jeder Automat wird akkreditiert (Inbetriebnahme + Zulassung für Auszahlung/Bon)
 - Verrechnung Pfand + Handling Fee
 (Aufwandsentschädigung für Kunststoffflaschen: € 0,0399 Metall-Dosen: € 0,0372)
- Vorgaben für Automaten
 - Erkennung des Pfandgebindes (Barcode, Form und Gewicht) [Abgrenzung Mehrweg?]
 - Entwertung des Einweg-Pfandgebindes (Gebinde werden im Zuge der Rücknahme perforiert/zerschnitten und komprimiert)
 - Datenmanagement (Anschluss an Datennetz, Erzeugung von je einem elektronischen Datensatz pro Getränkegebinde, etc.)





Einweggetränkeverpackungen | Infos





Informationen des EWP (Stand November 2024) unter Downloads

- Unternehmer: Produzenten-Handbuch
 - Registrierungsstart, Handbuch Registrierung Erstinverkehrsetzer
 - Produzentenbeitrag, Ausgleichsbeitrag, Produktregistrierung
 - Kleine Produktchargen (Stickerlösung siehe Produzenten-Handbuch <u>Liste</u>)
 - Vertrieb von Getränken in Österreich und im Ausland (internationale EAN-Codes)
 - Stammdaten EWP, Verrechnung und Verbuchung
- Bevollmächtigter (kein eigenes Unternehmen in Österreich, kein Importeur/Distributer)
- Rücknehmer: Rücknehmer Handbuch + Beiblatt, Registrierung Rücknehmer, Handling Fee, manuelle Rücknahme + Infoblatt, Rücknahmeautomaten, Automatenrücknahme Prozess, Sackabholung, Info zur Rückgabe an frequentierten Orten, Vereinbarung
- Tarifpartner Rückhollogistik







aus der AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket (2021)

Seit 3. Juli 2024 gilt Verschluss/Deckel-Regelung gemäß ÖN EN 17665



 Ab 1. Jänner 2025 <u>Auszeichnung des Verkaufsorts</u> von Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen (§ 13q AWG)



- deutlich sicht- und lesbare Kennzeichnung mit "EINWÈG" und "MEHRWEG" in unmittelbarer Nähe zu den Getränkeverpackungen
- ab 400 m² Gesamt-Verkaufsfläche
- Versandhändler haben diese Informationen im Katalog/Internetseite/Bestellformular bekannt zu geben.
- Strafe gemäß § 79 Abs. 3 lit. 3b: bis € 3.400,-



aus der AWG-Novelle Digitalisierung

- AWG-Novelle Digitalisierung BGBl. I Nr. 84/2024 WKO-Info
 Die AWG-Novelle Digitalisierung tritt Großteils mit 18. Juli 2024 in Kraft. § 14c Abs. 4
 (Verpflichtungen der zentralen Stelle) tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
 - Bestimmungen zum Einwegpfand: Rechtsgrundlage für die Zentrale Stelle:
 Aufsicht, Verpflichtungen wie Transparenz und Sachlichkeit (Kontrahierungszwang mit allen Verpflichteten, keine Quersubventionierungen, Berichte)
 - Meldepflichten der Letztvertreiber von Einweg- und Mehrwegverpackungen
 - Digitalisierung in der Abfallwirtschaft (zB Berufsrecht, Genehmigungsverfahren)
 - rechtliche Verankerung von SMS-Lösung beim vollelektronischen Begleitschein (Zukunft!)
 - Pönale bei (falscher/unzureichender) Lizenzierung, nun bei monetärer Unterschreitung
 - Anstelle von Amtssachverständigen können zukünftig auch geeignete Prüforgane zB Überprüfungen/Kontrollen gemäß § 75 Abs. 2 durchführen.



im laufenden Kalenderjahr 2024

- LVwG Tir 10.01.2024, LVwG-2023/44/2556-4 AWG;
 Abfälle, die in einem privaten Haushalt angefallen sind, im öffentlichen Raum neben einem Abfallcontainer zurückgelassen wurden
 - Beurteilung des "Zurücklassens" ist relevant, welche Strafsanktionsnorm anzuwenden ist
 - "achtlos" ist iSd § 79 Abs 5a AWG Strafhöhe: bis 180 € bzw.
 - "zuwiderhandelt" iSd § 79 Abs 2 Z 1 leg cit Strafhöhe: bis 8.400 €
 - ein gänzliches Absehen von der Verhängung einer Strafe iSd § 45 Abs 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht!





im laufenden Kalenderjahr 2024

- Stand Änderung AbfallrahmenRL betreffend Textilien und Lebensmittel
 - Lebensmittelverschwendung (ca. 131 kg/Person und Jahr)

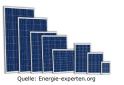
Weiterverhandlung und Veröffentlichung nach EU-Wahl!

- Reduzierung im Bereich Verarbeitung und Herstellung
 20 % (EK-Vorschlag:10 %) gegenüber dem Durchschnitt von 2020 bis 2022 (EK: 2020)
 (Prüfung: 30 % ab 2035)
- Reduzierung pro Kopf um 40 % (EK: 30 %) gegenüber dem Durchschnitt von 2020 bis 2022 (EK: 2020) im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdienste sowie in Haushalten (Prüfung: 50 % ab 2032)
- Textilabfälle (ca. 16 kg/Person und Jahr davon 4,4 kg/Person und Jahr getrennt gesammelt)
 - Ausweitung Geltungsbereich auf Teppiche und Matratzen Zeit für die Umsetzung
 18 Monate (EK: 30) Leitlinien für die Berichterstattung der Unternehmen
 - Zielvorgaben: Verringerung Sammelquoten Wiederverwendung Recycling



im laufenden Kalenderjahr 2024

- EDM-Eintragung der Quartalsmeldungen zu Lebensmittelweitergabe und LM-Abfälle freigeschalten (§ 11a AWG)
 - betrifft Lebensmitteleinzelhändler mit > 400 m² oder mindestens 5 Verkaufsstellen und Lebensmittelgroßhändler
 - Masse der unentgeltlichen weitergegebenen Lebensmittel
 - Masse als Abfall weitergegebenen Lebensmittel (mit Untergliederung nach Warengruppen)
 - Details in den Release Notes bzw. den Informationen bzw. Merkblatt zur EDM-Registrierung
 - BMK-Strategie zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen
- WEEE-RL Änderung durch RL 2024/884/EU
 - Umsetzung EuGH-Urteil C-182/20
 - Kostenübernahme für PV-Module es gilt die erweiterte Herstellerverantwortung





im laufenden Kalenderjahr 2024

- EU-Verpackungsverordnung Rechtsakt 2022/0396/COD
 - Stand: Trilogeinigung Presse EP und Presse Rat ORF: Strengeres Einwegplastikverbot
 - Was wird neu:

Veröffentlichung nach der EU-Wahl!

- Lebenszyklus, Förderung Mehrweg, Kennzeichnung (einheitlich, Zusammensetzung)
- Design for Recycle: zerlegen in Komponenten Mindestrezyklatanteil
- Schadstoffreduktion (PFAS) insb. bei LM-Verpackungen
- Ziele für die Wiederverwendung (LM, Getränke) und Einschränkung von Einwegverpackungen, Ziele für stofflich verwertbare Materialien, Reduzierung von unnötigen Verpackungen (max. Leerraumanteil, Gewicht, Volumen)
- Ausnahmen für Kleinstunternehmen bei Getränken; Verwendung eigener Behälter bei Take-away; Pfandsysteme (getrennte Sammlung),
- Beschränkungen für bestimmte Verpackungsformate (LM, Kosmetik)



im laufenden Kalenderjahr 2024

- ALSAG-Novelle 2024 BGBl. I Nr. 30/2024 WKO-Info
 - Inkrafttreten: 1. Jänner 2025 (gleichzeitig mit Erhöhung Altlastenbeiträge)
 - Inhalt:
 - materienrechtliche Entkoppelung
 - Sanierung entsprechend standort- und nutzungsspezifischen Gegebenheiten
 - Wertausgleich
 - Möglichkeit des Reaktivierens von Brachflächen (UFG-Anpassung)

Altlastenbeitrag – Höhe, Art

Die nachfolgenden Beitragshöhen gelten	bis 31.12.2024	ab 01.01.202
Die Altlastenbeiträge betragen für beitragspflichtige	Tätigkeiten je angefa	ngener Tonne fü
Baurestmassen gemäß Anhang 2 der DepVO 2008	9,20 Euro	10,60 Et
Aushubmaterial ⁵⁾ (soferne nicht beitragsfrei, siehe Seiten 4–6)	9,20 Euro	10,60 EL
andere mineralische Abfälle (vgl. Anhang 1, Tabellen 5 und 6 der DepVO 2008)	9,20 Euro	10,60 EU
übrige Abfälle	87,00 Euro	100,10 El
Bodenaushubdeponie 6)	9,20 Euro	10.60 El
Inertabfalldeponie 6)	9,20 Euro	,
nioi tabiandoporno	5,20 Euro	
Baurestmassendeponie ^{6) 7)}	9,20 Euro	10,60 E
•		10,60 Et
Baurestmassendeponie ^{6) 7)}	9,20 Euro	10,60 EU 10,60 EU 23,70 EU
Baurestmassendeponie ^{6) 7)} Reststoffdeponie ^{6) 7)} Massenabfalldeponie oder Deponie für gefährliche Abfälle ⁶⁾	9,20 Euro 20,60 Euro	10,60 EU 10,60 EU 23,70 EU
Baurestmassendeponie ^{6) 7)} Reststoffdeponie ^{6) 7)} Massenabfalldeponie oder Deponie	9,20 Euro 20,60 Euro	10,60 Et 10,60 Et 23,70 Et 34,30 Et

Quelle: WKÖ ALSAG-Merkhlatt

im laufenden Kalenderjahr 2024

- VO 2024/1244/EU Berichterstattung Umweltdaten Industrieanlagen (EPER-VO Neu) - WKO-Info - Anwendung ab 1. Jänner 2028
 - Meldung von Abfallanfall/-verbringung zur Überwachung der Umweltverschmutzung größerer Industrie-Anlagen
- AbfallverbrennungsVO 2024 BGBl. II Nr. 118/2024 iKT: 1. Jänner 2025 EB WKO-Info

regelt Verbrennung oder Mitverbrennung von festen und flüssigen Abfällen in AWG-Anlagen (§§ 37 und 52 AWG), GewO-Anlagen (§ 74 GewO) und Dampfkessel (§ 1 EG-K) - Abfallende EBS

Relevante Änderungen:

- Anpassungen an den Stand der Technik und Verbesserungen bei der Messtechnik
- Ersatzbrennstoffe und Ersatzbrennstoffprodukte Abfallende
- Klärschlammverbrennung und Phosphorrückgewinnung ab 1. Jänner 2033 neu geregelt mit alternativen Lösungen für die Phosphorrückgewinnung - Infoschreiben BMK - WKO-Info
- Einfügung eines Notfallparagrafen (Erdgasmangel)



im laufenden Kalenderjahr 2024

- BMK: Veröffentlichung eines Merkblatts zu PFAS-Feuerlöscher WKO-Info
 - Entsorgung nur mit Begleitschein, weil gefährlicher Abfall
 - Zuordnung als POP-Abfall außer Nachweis durch analytische Beurteilung
- Fortschrittsbericht Juni 2024 zur Österreichischen Kreislaufwirtschaftsstrategie (2022)
 - Umsetzungsstand der in der Kreislaufwirtschaftsstrategie genannten Vorhaben
 - rechtlich: AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket (Einweg-Mehrweg), Umsatzsteuersenkung für Reparaturdienstleistungen (10 %)
 - Fortschritte bei der öffentlichen Beschaffung, neue Förderungen
 - Neu: Kreislaufwirtschafts-Helpdesk unter www.kreislaufwirtschaft.at



Quelle: BMK



im laufenden Kalenderjahr 2024

- Oö. Landesabfallwirtschaftsplan 2024
 - Veröffentlichung <u>September 2024</u> mit Strategien Ziele Maßnahmen
 - <u>Abfallbericht 2024</u> zur Umsetzung Oberösterreichischer Abfallwirtschaftsplan 2017
 - letzte aktuelle Zahlen zur Abfallwirtschaft in OÖ: Abfallbericht 2022
- Aktueller Überblick (Juli 2024) der DIHK zu nationalen Umsetzungen von Verpackungsbestimmungen
 - Umgang mit Verpackungen in Europa
 - DIHK-Leitfaden Elektronikschrottentsorgung in Europa 2023







Was ist noch offen?

national

- Kompostverordnung (Begutachtung abgeschlossen)
- Recyclinggips-Verordnung (vor Verlautbarung)

EU

- Verpackungsverordnung (vor Verlautbarung)
- Batterienverordnung (delegierte Rechtsakte) (in Ausarbeitung)
- Abfallverbringungsverordnung (delegierte Rechtsakte) (in Ausarbeitung)
- Abfallrahmenrichtlinie (Textilien, Lebensmittel) (in Verhandlungsphase)
- Altfahrzeugeverordnung (in Erstellung)
- Elektroaltgeräteverordnung (in Erstellung)



NOCH FRAGEN?



www.wko.at/ooe/umweltservice

Merkblätter | Infomaterial | Webinare | Förderungen

DI Christian Gojer

WKO Oberösterreich Abteilung Service und Innovation | Umweltservice T 05-90909-3632 E christian.gojer@wkooe.at





